

Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Gornau

der Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Klein-Tirol-Süd II“ der Gemeinde Gornau OT Dittmannsdorf in der Fassung vom Juni 2026

Bekanntmachung der Gemeinde Gornau zur Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Klein-Tirol-Süd II“

Das Landratsamt des Erzgebirgskreises hat die vom Gemeinderat in der Sitzung am 22.06.2026 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „Klein-Tirol-Süd II“ in der Fassung vom Juni 2026, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), mit Bescheid vom 20.08.2026 Az.: 02170-2026-60 nach § 10 Abs. 2 BauGB gültiger Fassung genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung zum Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die räumliche Einordnung des Geltungsbereiches der 1. Änderung zum Bebauungsplan ergibt sich aus den folgenden Kartenausschnitten:



Alle Interessierten können den genehmigten Bebauungsplan mit Begründung, Anlage 1, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Zschopau, Altmarkt 2, Bauverwaltung Zimmer 120, 09405 Zschopau während der Sprechzeiten

Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß §10a Abs.2 BauGB wird die in Kraft getretene 1. Änderung zum Bebauungsplan mit Begründung, Anlage 1, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt:

<https://www.gornau.de/aktuelles/bau-und-bauplanung-1>

sowie im zentralen Internetportal des Landes

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>
zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der

Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wollnitzke', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

Wollnitzke
Bürgermeister



Siegel